Gesamtschaubild 41: Konkurrenzen

1. Liegen mehrere Gesetzesverletzungen vor?

(i.R.d. Deliktsprüfung selbst zu prüfen)

- a. Eine Handlung im natürlichen Sinn bewirkt nur eine Gesetzesverletzung (einfachster Fall)
- b. Eine rechtliche Handlungseinheit bewirkt nur eine Gesetzesverletzung
 - Die tatbestandliche Handlungseinheit zur Bestimmung einer Gesetzesverletzung (mehraktige Delikte, Delikte mit pauschalierter Handlungsbeschreibung, Dauerdelikte)
 - bb) Die **natürliche** Handlungseinheit zur Bestimmung **einer** Gesetzesverletzung bei mehreren Handlungen, die **denselben** Straftatbestand erfüllen (erste Funktion unstreitig)
 - (1) Voraussetzungen:

Subsidiarität (formell / materiell)

Konsumtion (mitbestrafte Begleittat)

cc. Wenn Gesetzeseinheit (-): Tateinheit (+)

- die Handlungen sind im Wesentlichen gleichartig
- beruhen auf einem einheitlichen Willensentschluss
- stehen in einem engen räumlichen & zeitlichen Zusammenhang und
- das gesamte T\u00e4tigwerden erscheint objektiv auch f\u00fcr einen Dritten bei nat\u00fcrlicher Betrachtungsweise als ein zusammengeh\u00f6riges Tun
- (2) Fälle: Iterative und sukzessive Tatbegehung
- (3) Ausnahme: Höchstpersönliche Rechtsgüter unterschiedlicher Rechtsgutsträger
- cc) Die sog. Fortsetzungstat (grds. abgeschafft)

2. Wenn mehrere Gesetzesverletzungen vorliegen: Prüfung ob Tateinheit oder Tatmehrheit a. Prüfung ob Tateinheit vorliegt: b. Prüfung ob Tatmehrheit vorliegt: aa) Eine Handlung / Handlungseinheit? (1) Eine Handlung im natürlichen Sinn (2) Eine rechtliche Handlungseinheit: • Vollidentität der Ausführungshandlungen • Teilidentität der Ausführungshandlungen Dauerdelikte: - Unstreitig: Fall der Teilidentität - Z.T. Streitig: Delikt dient der Begründung & (Ausschlussprinzip) Aufrechterhaltung des anderen Delikts Unstreitig: Delikt wird nur "bei Gelegenheit" begangen Sonderfall: Zäsur durch Verkehrsunfall und neuem Entschluss des Täters Klammerwirkung Natürliche Handlungseinheit (zweite Funktion - streitig): Voraussetzungen & Ausnahmen s.o. Wenn Handlungseinheit (-) bb) Wenn Handlung / Handlungseinheit (+) = Handlungsmehrheit (+) Prüfung ob ausnahmsweise Prüfung ob ausnahmsweise Gesetzeseinheit: **Gesetzeseinheit:** Grenze: Mitbestrafte Vortat Spezialität Klar-

stellungs-

funktion

Mitbestrafte Nachtat

bb. Wenn Gesetzeseinheit (-): Tatmehrheit (+)

<u>Erläuterungen zum Gesamtschaubild</u>: Die wichtigsten Differenzierungsebenen sind hier durch die jeweiligen Flächen dargestellt. Die Prüfungsabfolge richtet sich nach der logischen Nummerierung bzw. alphabetischen Abfolge. Die erste wichtige Frage ist Punkt 1. Erst wenn diese positiv entschieden wurde (wenn also **mehrere** Gesetzesverletzungen vorliegen) kommt Punkt 2 in Betracht. Punkt 1 ist i.R.d. **Deliktsprüfung** zu entscheiden.

In Punkt 1 werden die wesentlichen Rechtsfiguren besprochen, die **eine** Gesetzesverletzung begründen können. Die "Handlung im natürlichen Sinn" (unproblematisch) und die "rechtliche Handlungseinheit" (auch tatbestandliche Bewertungseinheit genannt). Letztere beinhaltet u.a. die Rechtsfigur der "natürlichen Handlungseinheit", die hier in ihrer "ersten Funktion" unstreitig Anwendung findet.

Liegen **mehrere** Gesetzesverletzungen vor, "betreten" Sie die Gebiete der Konkurrenzlehre - Punkt 2. Es ist innerhalb von Punkt 2 erkennbar, dass die Prüfung der Tateinheit weit mehr Raum einnimmt als die Feststellung einer Tatmehrheit. Dies liegt daran, dass eben erst "in Richtung Tateinheit" eine "Handlungseinheit" geprüft wird, und erst wenn (links) eine Handlungseinheit ausscheidet, kommt die Handlungsmehrheit (rechts) in Betracht - sog. Ausschlussprinzip.

Auf dem Weg zur Tateinheit muss zuerst eine "Handlung im natürlichen Sinn" oder eine "rechtliche Handlungseinheit" geprüft werden - hier werden also dieselben Rechtsfiguren wie in Punkt 1 herangezogen. Die Fallgruppen der rechtlichen Handlungseinheit (Voll- oder Teilidentität der Ausführungshandlungen, Dauerdelikte, Klammerwirkung oder die natürliche Handlungseinheit in ihrer "zweiten Funktion" - streitig) sind hier die wichtigsten.

Um letztlich zu einer Tateinheit (links) bzw. Tatmehrheit (rechts) zu kommen, muss die Hürde der "Gesetzeseinheit" (als **Ausnahme** zum Grundsatz, dass Handlungs**einheit** grds. Tat**einheit** und Handlungs**mehrheit** grds. Tat**mehrheit** begründet) - dunkelgraue Fläche - überwunden werden.

Liegt ein Fall der Gesetzeseinheit vor, so wird nur wegen des vorrangigen Delikts bestraft. D.h. die unterschiedlichen Gesetzesverletzungen werden zu einer Tat "vereinheitlicht". Man spricht deshalb bzgl. Gesetzeseinheit auch von "unechter Konkurrenz".

Bei der Handlungseinheit heißen die Fälle der Gesetzeseinheit Spezialität, Subsidiarität und Konsumtion. Bei der Handlungsmehrheit sind dies die mitbestrafte Vor- oder Nachtat.

Klausurrelevant ist i.R.d. Handlungseinheit die "Klarstellungsfunktion" als "Grenze der Gesetzeseinheit". Aus Klarstellungsgründen ist oft - trotz Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion - dennoch Tateinheit anzunehmen.